KVD Dahm führte aus, dass die Rettungsgebühren die Refinanzierung aller rettungsdienstlich relevanter finanziellen Aufwendungen sicherstelle. Gebührenschuldner sei der Patient, jedoch träten die Krankenkassen für ihre Mitglieder als Leistungserbringer ein. Die letzte Gebührenerhöhung sei zum 01.07.2017 in Kraft getreten. Die derzeitigen Gebührensätze betrügen für

den Einsatz des Rettungstransportwagens 568 €

den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeugs 273 €

den Einsatz des Notarztes 309 €

den Einsatz des Krankentransportwagens 79,50 € zuzüglich 2,50 € je Fahrtkilometer

die Leitstellengebühr in der Notfallrettung 72,40 €

die Leitstellengebühr im Krankentransport 8,50 €

Trotz der Erhöhung im Jahr 2017 seien die Rettungsgebühren derzeit nicht kostendeckend. Hinzu käme ein Defizit aus den Vorjahren in Höhe von 7 Mio Euro, so dass eine erneute Gebührenerhöhung dringend notwendig sei. Das Verfahren einer Gebührenerhöhung beschreibe das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen in Nordrhein-Westfalen (RettG NRW). Danach bilde der gültige Rettungsdienstbedarfsplan die Grundlage zur Gebührenermittlung, da hier alle kostenrelevanten Maßnahmen beschrieben würden. Dabei können die im Rettungsdienstbedarfsplan durch die Kassen einerseits genehmigten Maßnahmen in ihrer kostenmäßigen Auswirkung in den Gebührenverhandlungen auf Widerstand stoßen. Die Gebührensatzung sowie alle prüffähigen Unterlagen müssten den Verbänden der Krankenkassen und dem Bundesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Stellungnahme zugeleitet werden. Zwischen allen Beteiligten sei Einvernehmen zu erzielen.

Es zeichne sich bereits jetzt ab, dass bei den Gebührenverhandlungen mit erheblichem Widerstand zu rechnen sei. So habe der Gesetzgeber im RettG NRW die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung von Notfallsanitätern gebührenwirksam in die Leistungspflicht der Krankenkassen gelegt. Die Verbände der Krankenkassen lehnten diese Regelung jedoch als verfassungswidrig ab. So würden Gebührenverhandlungen erschwert und verlängert durch Ablehnung von Kostenbestandteilen und langwierigen Prüfvorgängen. Allerdings könne der Träger des Rettungsdienstes anders als bei dem Verfahren gem. § 12 RettG NRW zur Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung auch streitig eine Gebührensatzung verabschieden. Grundlage hierfür bilde das Kommunalabgabengesetz als höherrangiges Recht, das dem Gebührenschuldner (Patienten) im Wege des Widerspruchsverfahrens den Klageweg eröffne. Zurzeit würden die Verbände der Krankenkassen in jedem Verwaltungsgerichtsbezirk Musterklagen gegen Gebührenfestsetzungen anstreben, mit dem Ziel, auf dem Instanzenweg die im RettG NRW festgeschriebene Übernahme der Kosten der Aus- und Weiterbildung für Notfallsanitäter abzuwenden.

Die Verwaltung sei bestrebt, eine neue Gebührensatzung noch in diesem Jahr zu erstellen und dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Beratung und Empfehlung an den Kreistag zur Beschlussfassung in

dessen Sitzung am 17.12.2018 vorzulegen. Allerdings seien die Auswirkungen im Rahmen der anstehenden Gebührenverhandlungen mit den Kostenträgern unkalkulierbar.

Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob und wie eine anspruchsvolle und gute Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen Notfallrettung in der Zukunft sicherzustellen sei. Insbesondere werde dies die Herausforderung im Ausschuss in der Interessenabwägung sein, welche Leistungen vor dem Hintergrund der Kostenintensität und der fraglichen Refinanzierung für die Bevölkerung erbracht werden können.

Der Ausschuss nahm die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.